

Anlage 3

Waldaufnahme und Bewertung der Holzbodenflächen

für

den waldbetrieb

Gde. Hs. Nr.

Hausname:

Fl. Nr. des herrschenden Grundstücks:

Gemarkung:

— Eigentümer des berechtigten Anwesens —:*)

— Rechtsinhaber —:*)

Bemerkungen: Bei einem Konsortenbetrieb sind die Angaben für alle Konsorten vorzutragen.

*) Unzutreffendes streichen.

A. Waldaufnahme

Karten-Nr. Gemarkung Fl. Nr. Unterflächen	Flächen					Holzbodenflächen (Wirtschaftswald i. r. B. und a. r. B.)														
	im ganzen	davon entfallen auf				Alter	Holzartenanteile			Ertragsklasse	Nutzungs- entgang	Bestockungs- grad	Mittelstammdurch- messer im Alter von 120 Jahren	durchschnittlicher Ge- samtzuwachs (dGZ)		Bringungs- klasse	Qualitäts- klasse			
		Wirtsch. Wald i. r. B.	Wirtsch. Wald a. r. B.	sonstige Flächen (Nichtholzboden- und Unland- flächen)			Jahre	Holz- art	%					ha	%			cm	Efm o. R. ha	Efm o. R. ha
				ha	Art															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18			
				vgl. Anlage 4	vgl. Anlage 4				3 × 9 bzw. 4 × 9					Reduktionsfaktor f. Nut- zungsentgang aus Tab. 3 der Anlage 1		nach Tabelle 1 der Anlage 1	nach Tabelle 2 der Anlage 1			

Erläuterungen:

A. Waldaufnahme

Teil- und Zinswäldungen, die von mehreren Berechtigten zusammen genutzt werden (Konsortienbetrieb) bilden einen eigenen Betrieb.

Der Waldzustand ist getrennt nach Flurstücken, oder wenn in einem Flurstück mehrere Bestände vorkommen, nach Unterflächen darzustellen. Die Unterflächen sollen wertmäßig möglichst einheitliche Bestände (nach Ertragsleistung, Holzartenzusammensetzung und Bestandsverfassung) innerhalb eines Teil- und Zinswaldgrundstückes abgrenzen. Die Flächenermittlung der Unterflächen hat durch Planimetrierung zu erfolgen; sie ist auf die Katasterfläche der Teil- und Zinswaldgrundstücke abzustimmen. Unterflächen von weniger als 0,1 Hektar sind nicht zu bilden. Bestandsverschiedenheiten, die sich kartennmäßig nicht darstellen lassen, sind mit ideellen Flächenanteilen auszuscheiden. Alle Flächenangaben sind auf $\frac{1}{10}$ Hektar auf- oder abzurunden.

Zu Spalte 1:

Aus der für jeden Teilwald- und Zinswaldbetrieb zu fertigenden maßstabgerechten Kartenskizze sollen zu ersehen sein:

- a) die Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern,
- b) die vorhandenen Wege, Gewässer und Gräben, sowie sonstige Geländebesonderheiten, die für die Festlegung von Realteilungslinien von Bedeutung sein können,
- c) die im Gelände festgesetzten Grenzen der Unterflächen (Bestände); die Unterflächen sind zu beziffern,
- d) die baulichen Anlagen samt Umgriff,
- e) die Benutzungsarten (Wirtschaftswald i. r. B. ohne Schutzwaldeigenschaft, Wirtschaftswald a. r. B. mit Schutzwaldeigenschaft, Wirtschaftswald a. r. B., Nichtholzboden- und Unlandflächen) und die Altersklassen; zu ihrer Kenntlichmachung sind die Kartenzeichen der Forsteinrichtungsanweisung für die bayerischen Staatswäldungen, Ausgabe 1951, Anhang C, zu verwenden.

Zu den Spalten 3—6:

Zu unterscheiden sind:

- a) Wirtschaftswald i. r. B.; das sind Holzbodenflächen, deren jährlich nutzbarer Ertrag nachhaltig über 1,0 Efm o. R. je ha liegt; Bestände, denen Schutzwaldeigenschaft nach Art. 5 Abs. 4 Buchstabe d) zukommt, sind gesondert zu erfassen;
- b) Wirtschaftswald a. r. B.; das sind Holzbodenflächen, deren jährlich nutzbarer Ertrag nachhaltig bei 1,0 Efm o. R. je ha und darunter liegt;
- c) sonstige Flächen, die außerdem in Anlage 4 zu erfassen sind.

Zu Spalte 7:

Bei Altersunterschieden, die nicht durch Bildung von Unterflächen erfaßt werden können, sind für den Bestand das Durchschnittsalter sowie das Rahmenalter anzugeben.

Mehrstufige Bestände sind durch ideale flächenmäßige Aufteilung nach Oberstufe, Unterstufe usw. zu erfassen. Die Teilflächen dieser Stufen sind nach Bestandsalter getrennt auf gesonderter Zeile vorzutragen.

Zu den Spalten 8—10:

Die Holzarten sind mit ihrem Flächenanteil gesondert anzuführen. Ist die Bestandsmasse durch Messung erhoben worden, sind die Flächenanteile der Holzarten mit Hilfe der Ertragstafeln zu berechnen.

Die Nadelholzarten und die Laubholzarten können für sich zu Holzartengruppen zusammengefaßt werden, wenn sie sich in der Ertragsleistung nicht unterscheiden.

Zu Spalte 11:

Die Ertragsklasse ist nach dem Bestandsalter und der Bestandsmittelhöhe anhand der vorgeschriebenen Ertragstafel festzustellen. In Beständen, deren Masse durch stammweise Aufnahme erhoben wird, ist die Mittelhöhe aus der Vorratsberechnung zu übernehmen. In den übrigen Beständen ist die Mittelhöhe zu schätzen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine Messung der Mittelhöhe erforderlich erscheint.

Zu Spalte 12:

Der Nutzungsentgang ist für jeden Bestand auf Grund örtlicher Erfahrungen und nach Maßgabe der Tabelle 3 der Anlage 1 zu veranschlagen. Er umfaßt nur Fällungs- und Bringungsverluste an der Holzmasse.

Zu Spalte 13:

Der Bestockungsgrad ist aus dem Verhältnis des tatsächlichen Vorrats zum Ertragstafelvorrat zu bestimmen. Bei Beständen, deren Masse durch Messung erhoben worden ist, ist der Bestockungsgrad nach der Methode von v. Laer zu berechnen. In den übrigen Fällen genügt eine Schätzung des Bestockungsgrades.

Zu den Spalten 11 und 13:

Bei der Feststellung der Ertragsklassen und der Bestockungsgrade der über 120 Jahre alten Bestände sind Bestandsmittelhöhe und Holzvorrat auf die Ertragstafelangaben für das Alter von 120 Jahren zu beziehen.

Zu Spalte 14:

Für jede Unterfläche des Wirtschaftswaldes i. r. B. ist der Mittelstammdurchmesser der jeweiligen Holzart oder Holzartengruppe für das Alter 120 zu ermitteln. In Beständen, die jünger als 120 Jahre sind, kann der Mittelstammdurchmesser für das Alter 120 entweder durch Angleichung an berechnete Mittelstammdurchmesser 120jähriger Bestände der gleichen Holzart oder Holzartengruppe und Ertragsklasse, oder durch Umrechnung des jeweils erhobenen Mittelstammdurchmessers auf das Alter 120 mit Hilfe der Ertragstafelangaben bestimmt werden. Für die über 120 Jahre alten Bestände entfällt eine Umrechnung der Mittelstammdurchmesser auf das Alter von 120 Jahren.

Zu den Spalten 15 und 16:

Der durchschnittliche Gesamtzuwachs (dGZ) ist zunächst für jeden Bestand nach der Ertragsklasse für die gegebene Holzart unter Berücksichtigung des zu treffenden Nutzungsentgangs in Efm o. R. festzustellen, wobei von einem Bestockungsgrad von 1,0 auszugehen ist. Abweichungen vom normalen Nutzungsentgang (= 10%) sind durch Reduktion des dGZ mit den in Tabelle 3 der Anlage 1 enthaltenen Umrechnungsfaktoren zu berücksichtigen. Daneben ist der durchschnittliche Gesamtzuwachs des Bestandes nach dem Mittelstammdurchmesser aus Rand-Nr. 17 der Anlage 2 zu erheben und vorzutragen.

Zu Spalte 17:

Jeder Bestand ist den durchschnittlichen Verhältnissen entsprechend in eine Ertragsklasse anhand der Tabelle 1 der Anlage 1 einzureihen.

Zu Spalte 18:

Für jeden Bestand ist die durchschnittliche Qualitätsklasse getrennt nach Holzartengruppen (Nadelholz, Laubholz) anhand der Tabelle 2 der Anlage 1 festzustellen. Die Bildung von Zwischenklassen ist zulässig. Weichen die Qualitätsklassen der

Holzarten innerhalb der Holzartengruppe voneinander ab, so ist jede Holzart mit der jeweils zutreffenden Qualitätsklasse gesondert anzugeben.

Besonderheiten

im Wirtschaftswald i. r. B.

Zu den Spalten 7—18:

Für unbestockte Flächen ist die zu erwartende Holzartenzusammensetzung, Ertrags- und Wertleistung anzugeben.

Nach Möglichkeit sollen diese Angaben durch Angleichung an vergleichbare Altbestände erfolgen.

im Wirtschaftswald a. r. B.

Zu den Spalten 7—10, 13, 15, 17:

Es sind lediglich Aufzeichnungen über das Alter, die Holzartenanteile, den Bestockungsgrad, den durchschnittlichen Gesamtzuwachs nach Ertragsklasse und Nutzungsentgang sowie die Bringungsklasse erforderlich.

bei Nichtholzbodenflächen

Zu den Spalten 7—18:

Es sind sinngemäß wie für unbestockte Flächen des Wirtschaftswaldes i. r. B. Angaben über die zu erwartende Ertragsleistung zu machen.

B. Bewertung der Holzbodenflächen

Zu Spalte 20:

Abweichungen vom Vergleichsbestand (vgl. Rand-Nr. 1 bis 4 der Anlage 2) sind mittels der in Rand-Nr. 17 der Anlage 2 enthaltenen Umrechnungsfaktoren (= Umrechnungsfaktor 1) zu berücksichtigen.

Zu Spalte 21:

Weicht der erhobene Mittelstammdurchmesser im Alter 120 vom Mittelstammdurchmesser der Ertrags-tafel im Alter 120 ab, so sind die Umrechnungsfaktoren aus Rand-Nr. 17 der Anlage 2 (= Umrechnungsfaktor 1) durch einen weiteren Faktor (= Umrechnungsfaktor 2) zu korrigieren. Dieser ergibt sich

aus dem Verhältnis des durchschnittlichen Gesamtzuwachses der festgestellten Ertragsklasse zum durchschnittlichen Gesamtzuwachs des erhobenen Mittelstammdurchmessers (Rand-Nr. 17 der Anlage 2).

Zu Spalte 22:

Durch Vervielfachung der Fläche der jeweiligen Holzart bzw. Holzartengruppe mit dem Umrechnungsfaktor 1 und dem Umrechnungsfaktor 2 ergibt sich die auf die Ertragsleistung des Vergleichsbestandes bezogene Fläche (= Vergleichsbestandsfläche).

Zu Spalte 24:

Der Normal-Ertragswert der einzelnen Unterflächen oder Holzartenflächen ergibt sich durch Vervielfachung des Normal-Ertragswertes des Vergleichsbestandes (Rand-Nr. 16 der Anlage 2) mit der Vergleichsbestandsfläche. Durch Summierung dieser Einzelwerte ist der Normal-Ertragswert des Wirtschaftswaldes i. r. B. für den Teilwald- oder Zinswaldbetrieb zu errechnen.

Zu den Spalten 25—27:

Der Ertragswert der einzelnen Unterflächen oder Holzartenflächen ist durch Vervielfachung der Normal-Ertragswerte dieser Flächen mit den jeweils zutreffenden Altersfaktoren (Tabelle 4 der Anlage 1) zu ermitteln. Durch Summierung dieser Teilwerte ergibt sich für den Teilwald- oder Zinswaldbetrieb der Ertragswert des Wirtschaftswaldes i. r. B.

Damit der in Art. 17 Abs. 5 bestimmte niedrigste Ertragswert gewahrt bleibt, dürfen die Umrechnungsfaktoren (Umrechnungsfaktor 1, Umrechnungsfaktor 2, Altersfaktor) und Bestockungsgrad in ihrer Gesamtwirkung den niedrigsten Umrechnungsfaktor der Rand-Nr. 17 der Anlage 2 nicht unterschreiten.

Zu den Spalten 28—31:

Für den Wirtschaftswald a. r. B. ist der Ertragswert nach Maßgabe der Rand-Nr. 20 bis 23 der Anlage 2 festzustellen.